



**Amt für regionale Landesentwicklung  
Weser-Ems**

Amt für regionale Landesentwicklung, 26106 Oldenburg

TenneT TSO GmbH  
Bernecker Straße 70  
95448 Bayreuth

Bearbeitet von  
**Frau Flemming**  
Telefax: (04 41) 7 99-6-2235  
E-Mail: Karin.Flemming@arl-we.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
ArL-WE.15-32341/1-135

Durchwahl 0441 799--  
2235

Oldenburg  
06.06.2016

**Raumordnungsverfahren (ROV) für die Planung einer 380-kV-Leitung von Conneforde über Cloppenburg nach Merzen  
hier: ergänzende Untersuchung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 20.11.2015 habe ich Ihnen die Anforderungen an Inhalt und Umfang der Antragsunterlagen einschließlich des Untersuchungsrahmens für die im Raumordnungsverfahren (ROV) durchzuführende Umweltverträglichkeitsprüfung sowie die zu untersuchenden Vorhabenvarianten benannt (Festlegung des räumlichen und sachlichen Untersuchungsrahmens).

Dabei habe ich u.a. festgelegt, dass eine neue Trassenvariante entwickelt werden soll, die von Conneforde zunächst der 220-kV-Bestandsleitung folgt, südlich von Wardenburg an die Autobahn A 29 führt und von dort parallel zur A 29 und südlich parallel zur A 1 verläuft, um in gleicher Weise wie die Variante D3 Richtung Merzen zu führen. Dabei ist auch darzustellen, wie eine Anbindung an das 110-kV-Netz im Raum Cloppenburg erfolgen kann. Für diese Trassenvariante ist es, so der Untersuchungsrahmen, ausreichend, wenn zunächst eine Grobuntersuchung, wie in der Unterlage zur Antragskonferenz für die anderen Varianten vorgelegt, erstellt wird.

Weiterhin wurde von mir im Untersuchungsrahmen festgelegt, dass für die Varianten D und E (Grobkorridore) zwischen Conneforde und Cloppenburg eine Grobuntersuchung zu erstellen ist, in der insbesondere darzustellen ist, bei welchen Abschnitte dieser Variante eine Vermeidung oder Minimierung von Konflikten mit geschlossener Wohnbebauung und mit dem EU-Vogelschutzgebiet „Hunteniederung“ durch Teilerdverkabelung möglich ist. Die Untersuchungstiefe für diese Variante hat sich an der Unterlage zur Antragskonferenz für die anderen Varianten zu orientieren.

Im Untersuchungsrahmen habe ich festgelegt, dass von mir nach Vorlage der genannten Grobuntersuchungen geprüft und entschieden wird, ob für die o.g. Varianten eine vertiefte Untersuchung erforderlich ist.

Mit Schreiben vom 18.04.2016 haben Sie mir zu diesen Anforderungen ergänzende Untersuchung zur Prüfung vorgelegt.

**Dienstgebäude/  
Paketanschrift**  
Theodor-Tantzen-Platz 8  
26122 Oldenburg

**Besuchszeiten**  
Mo. - Fr. 9 - 12 Uhr  
Mo. - Do. 14 - 15:30 Uhr  
Termine können auch  
gerne individuell verein-  
bart werden

**Telefon**  
0441 799-0  
**Telefax**  
0441 799-2004

**E-Mail**  
Poststelle@ArL-WE.niedersachsen.de

**Bankverbindung**  
IBAN: DE49 2505 0000 0106 0371 87  
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H

In der ergänzenden Untersuchung wurde ein neuer Grobkorridor F mit einer Breite von 1 km, der entlang der Autobahn A 29 und der A 1 verläuft, entwickelt.

Weil für das Vorhaben 380 kV-Leitung Conneforde – Cloppenburg – Merzen auf Basis des Bundesrechts eine Freileitung die Regeltechnik ist, werden die Grobkorridore D, E und F zunächst für diese Technik betrachtet.

Für das Schutzgut Mensch ergibt sich für eine Freileitung keine eindeutige Präferenz zwischen den Grobkorridore D, E und F:

- Eine Querung von 400-m-Puffern zu Wohngebäuden im Innenbereich kann nur bei Korridor E vermieden werden.
- Bei allen Trassenkorridoren kann es auf erheblichen Teilstrecken des Trassenverlaufs auf Grund der Siedlungsstruktur zu Unterschreitungen des 200-m-Puffers zu Wohngebäuden im Außenbereich kommen.
- Bei Trassenkorridor F ist jedoch zu berücksichtigen, dass durch die vorhandene und zurück zu bauende 220-kV-Leitung auf einer Teilstrecke eine Vorbelastung des Raumes in der Bestandsituation gegeben ist.

In der Gesamtbetrachtung der Grobkorridore D, E und F für eine Freileitung schneidet der Korridor F am besten ab:

- Dies begründet sich insbesondere aus der Einstufung des Konfliktpotenzials für den Bereich Avifauna. Die Korridore D und E verlaufen in Teilbereichen unmittelbar am EU-Vogelschutzgebiet „Hunteniederung“. Erhebliche Konflikte in Bezug auf die im Vogelschutzgebiet vorkommenden Brutvögel sind zu erwarten. Sowohl Korridor D als auch Korridor E queren ein IBA-Gebiet. Korridor E quert als einziger auch für Brut- und Gastvögel wertvolle Gebiete mit internationaler/nationaler sowie landesweiter/regionaler Bedeutung.
- Trassenkorridor F hingegen quert keine Flächen mit Konfliktpotenzial für die Avifauna.
- Ebenso ist Korridor F hinsichtlich der Bündelungsmöglichkeiten vorzugswürdig. Hier kann häufig mit anderer Infrastruktur gebündelt werden. Der Korridor hat die geringste Neutrassierung der drei betrachteten Korridore.
- Korridor F verläuft zu einem Teil im Trassenraum der bestehenden und rückzubauenden 220-kV-Leitung.

Für das Vorhaben 380 kV-Leitung Conneforde – Cloppenburg – Merzen ist nach den bundesrechtlichen Vorgaben eine Teilerdverkabelung möglich, wenn die in § 4 Abs. 2 Bundesbedarfsplangesetz genannten Voraussetzungen, hier Unterschreitung von Abständen zu Wohngebäuden und naturschutzrechtliche Gründe, vorliegen. Dem folgend wurden für die Grobkorridore D, E und F Trassenführungen mit Teilerdverkabelungen geprüft. Ziel ist es aufzuzeigen, wie Konflikte mit Wohnbebauung und mit EU-Vogelschutzgebieten durch Teilerdverkabelung vermieden oder minimiert werden können.

Korridor D quert an zwei Stellen einen 400-m-Siedlungspuffer, einmal bei Nuttel und zum anderen bei Wahnbeck. Während die Unterschreitung des 400-m-Puffers bei Nuttel durch eine Anpassung der Trasse nach Westen vermieden werden kann, kann der Bereich bei Wahnbeck nicht

umgangen werden. Hier kann das Konfliktpotenzial mit einer Teilerdverkabelung auf einer Länge von ca. 2,5 km vermieden werden.

Südlich von Wahnbek verläuft der Korridor D westlich am EU-Vogelschutzgebiet „Hunteniederung“ in weniger als 1 km Abstand entlang. Hier wäre ein Erdkabel zur Vermeidung von avifaunistischen Konflikten denkbar. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass die Hunteniederung aus Feuchtwiesen, Stillgewässern und strukturreichen Gräben besteht und als Hochwasserrückhalteraum dient. Wertvolle Biotoptypen und gefährdete und geschützte Pflanzen- und Tierarten können in diesen Bereichen nicht ausgeschlossen werden. Somit sind bei einer Teilerdverkabelung in diesem Bereich baubedingt erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten.

Südlich von Oldenburg quert der Korridor D einen Standortübungsplatz. Eine Umgehung dieses Bereiches ist nur möglich, wenn die Trasse nach Westen verschoben wird, womit eine Unterschreitung des 400-m-Siedlungspuffers für geschlossene Wohnbebauung einhergeht. Auch hier käme eine Teilerdverkabelung auf einer Länge von 3 km in Erwägung.

Direkt hieran anschließend quert der Korridor D die A 29, um weitere 400-m-Siedlungspuffer zu umgehen, um dann südlich der Autobahnabfahrt Wardenburg wieder mit der A 29 zu bündeln. Bei einer durchgehenden Teilerdverkabelung auf der gesamten Strecke (von nördlich Sandkrug bis südlich der Autobahnabfahrt Wardenburg, ca. 6 km) könnte man die S-förmige Trassenführung durch unzerschnittene Landschaft vermeiden. Ebenso würden Beeinträchtigungen der sehr dichten Streusiedlungsstruktur bei Westerburg vermieden.

Korridor E verläuft südlich von Butteldorf östlich am EU-Vogelschutzgebiet in weniger als 1 km Abstand entlang. Auch hier wäre ein Erdkabel zur Vermeidung von Konflikten im Bereich der Avifauna denkbar. Innerhalb des 1-km-Puffers um das EU-Vogelschutzgebiet befindet sich zudem eine sehr engmaschige Streusiedlungsstruktur (Moordorf). Eine Teilerdverkabelung auf einer Länge von ca. 5 km wäre möglich. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass die Hunteniederung aus Feuchtwiesen, Stillgewässern und strukturreichen Gräben besteht und als Hochwasserrückhalteraum dient. Wertvolle Biotoptypen und gefährdete und geschützte Pflanzen- und Tierarten können in diesen Bereichen nicht ausgeschlossen werden. Somit sind bei einer Teilerdverkabelung in diesem Bereich baubedingt erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten.

Der Korridor F quert in einem Teilabschnitt bei Klein Scharrel/Querung des Küstenkanals den 400-m-Siedlungspuffer für geschlossene Wohnbebauung. Eine Umgehung der Siedlungen ist nicht möglich, da sie sich am Küstenkanal entlang ziehen. Ein Konflikt kann nur mit einer Teilerdverkabelung auf einer Länge von ca. 2,5 km vermieden werden.

Die von Ihnen vorgelegte ergänzende Untersuchung habe ich dem Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) mit der Bitte um eine naturschutzfachliche Einschätzung bezüglich der Empfindlichkeitsabschätzung zum EU-Vogelschutzgebiet „Hunteniederung“ vorgelegt.

Der NLWKN teilt vollumfänglich die Bewertung des Konfliktpotentials einer Freileitung im Bereich der Korridore D und E für das Vogelschutzgebiet.

Weiterhin gibt der NLWKN zu Bedenken, dass hohe Freileitungen ideale Ansitzwarten für Greifvögel sind, die als Prädatoren erheblichen Einfluss auf den Bruterfolg von Wiesenvögeln haben. Dies ist die Artengruppe, die im Vogelschutzgebiet V11 im Focus des Schutzes steht.

**Der Korridor F ist vertieft zu untersuchen, die Korridore D und E sind nicht vertiefend zu untersuchen.**

Begründung:

Beim Bau einer Freileitung in den Korridoren D und E können anlagebedingte relevante Beeinträchtigungen des EU-Vogelschutzgebiets „Hunteniederung“ nicht mit der erforderlichen Sicherheit ausgeschlossen werden.

Eine Teilerdverkabelung würde die anlagebedingten Beeinträchtigungen vermeiden, jedoch wären während der Bauphase wegen der Trassierung im unmittelbaren Umfeld des Schutzgebiets Störwirkungen in das Gebiet hinein zu erwarten. Weiterhin würde mit einer Erdkabelverlegung auch außerhalb des Schutzgebiets in den naturschutzfachlich sensiblen Niederungsbereich des Fließgewässers eingegriffen.

Diese Konflikte sind bei Variante F nicht zu erwarten.

Anlagebedingte Beeinträchtigungen der Wohnbebauung können bei allen Varianten durch Teilerdverkabelungen vermieden werden. Dabei ist der zur Konfliktvermeidung erforderliche Erdkabelanteil bei Variante F geringer als bei den Varianten D und E.

Variante F nutzt anders als die Varianten D und E teilweise die Trasse der vorhandenen und zurück zu bauenden 220-kV-Leitung und verläuft in anderen Abschnitten in Bündelung zu Autobahnen. Die Nutzung vorhandener geeigneter Trassen sowie die Bündelung von Infrastrukturvorhaben entsprechen den Erfordernissen der Raumordnung.

Insgesamt ist somit auf Basis einer Grobprüfung festzustellen, dass Variante F im Vergleich zu den Varianten D und E ein deutliches geringeres Konfliktpotential hat. Damit ist für den Korridor F eine vertiefte Prüfung vorzulegen. Eine vertiefte Prüfung der Varianten D und E ist nicht erforderlich.

Für den Korridor F sind die Ermittlungen, Beschreibungen und Bewertungen in den Antragsunterlagen entsprechend den Ausführungen meines Schreibens vom 20.11.2015 (Festlegung des räumlichen und sachlichen Untersuchungsrahmens) zu erarbeiten.

Diese Variante ist in den Antragsunterlagen den anderen vertieft zu untersuchenden Korridoren vergleichend gegenüber zu stellen.

Die von Ihnen vorgelegte ergänzende Untersuchung ist in die Antragsunterlagen zum Raumordnungsverfahren aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrage

Bernhard Heidrich